|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | TGP/5: Section 6/3 Draft 1Original: EnglischDatum: 10. August 2020 |
| *zur Prüfung auf dem Schriftweg* |  |

|  |
| --- |
| **ENTWURF****(ÜBERARBEITUNG)** |

Verbundenes Dokument zur

Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

Dokument TGP/5

ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS PRÜFUNG

Abschnitt 6:

UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen vom

Technischen Ausschuss, Verwaltungs- und Rechtsausschuss, und vom Rat in 2020

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

UPOV-BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG

1. Referenznummer der berichtenden Behörde

2. Beantragende Behörde

3. Referenznummer der beantragenden Behörde

4. Referenz des Züchters

5. Datum der Anmeldung im beantragenden Verbandsmitglied

6. Anmelder (Name und Adresse)

7. Vertreter (Name und Adresse) (falls zutreffend)

8. a) Botanische Bezeichnung des Taxon

 b) UPOV-Code

9. Landesübliche Bezeichnung des Taxon

10. Sortenbezeichnung

11. Person, die die Sorte hervorbrachte oder

 entdeckte und entwickelte (Name und Adresse)

 (sofern vom Anmelder verschieden)

12. Berichtende Behörde

13. Prüfungsstation(en) und -ort(e)

14. Prüfungsperiode

15. Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments

16. Ergebnisse der Prüfung

 a) Bericht über die Unterscheidbarkeit

 Die Sorte

 - ist unterscheidbar [ ]

 - ist nicht unterscheidbar [ ]

 nach demUPOV-Übereinkommen

Sorte(n), von der (denen) sie nicht unterscheidbar ist (falls zutreffend)

b) Bericht über die Homogenität

 Die Sorte

 - ist homogen [ ]

 - ist nicht homogen [ ]

 nach demUPOV-Übereinkommen

Merkmal(e), in dem (denen) die Sorte nicht homogen ist, und Erläuterung der fehlenden Homogenität (falls zutreffend) sind in einer Anlage dieses Berichts angegeben.

c) Bericht über die Beständigkeit

 Die Sorte

 - ist beständig [ ]

 - ist nicht beständig [ ]

 nach demUPOV-Übereinkommen

Merkmal(e), in dem (denen) die Sorte nicht beständig ist, und Erläuterung der fehlenden Beständigkeit (falls zutreffend) sind in einer Anlage dieses Berichts angegeben.

d) In einer Anlage zu diesem Bericht ist eine Beschreibung der Sorte wiedergegeben [ ]

(wenn die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist).

(Ist die Sorte nicht unterscheidbar, kann eine Beschreibung auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.)

17. Bemerkungen

18. Unterschrift

UPOV-SORTENBESCHREIBUNGEN

1. Referenznummer der berichtenden Behörde

2. Referenznummer der beantragenden Behörde

3. Referenz des Züchters

4. Anmelder (Name und Adresse)

5. a) Botanische Bezeichnung des Taxon

 b) UPOV-Code

6. Landesübliche Bezeichnung des Taxon

7. Sortenbezeichnung

8. Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien

9. Datum und/oder Dokumentennummer der
 Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde

10. Berichtende Behörde

11. Prüfungsstation(en) und -ort(e)

12. Prüfungsperiode

13. Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments

14. Gruppe: (wenn Merkmale der Nummer 15 für die Gruppierung verwendet werden, sind sie in der Nummer mit einem G gekennzeichnet)

UPOV Berichtende
 Nr. Behörde Nr. Merkmale Ausprägungsstufen Note Bemerkungen

Referenznummer der berichtenden Behörde

15. In den UPOV-Prüfungsrichtlinien oder den Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde aufgeführte Merkmale

UPOV Berichtende
 Nr. Behörde Nr. Merkmale Ausprägungsstufen Note Bemerkungen

16. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Bezeichnung(en) der Sorte(n), die der Kandidatensorte ähnlich ist (sind) | Merkmal(e), in dem (denen) die Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist)1) | Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der ähnlichen Sorte(n)2) | Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der Kandidatensorte2) |

1) Sofern die Ausprägungsstufen der beiden Sorten identisch sind, bitte die Größe des Unterschieds angeben.

2) Die Ausprägungsstufen der Kandidatensorte(n) und der ähnlichen Sorte(n) beziehen sich auf die DUS‑Prüfung, die an der Prüfungsstation, dem Prüfungsort und der Prüfungsperiode, die unter den Punkten 11 und 12 aufgeführt sind, durchgeführt wurden.

17. Zusätzliche Informationen

 a) Zusätzliche Daten

 b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)

 c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)

 d) Bemerkungen

18. Erläuternde Bemerkungen zur Anlage: UPOV-Sortenbeschreibungen

a) Allgemeines (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

*i) Zweck der ursprünglichen Sortenbeschreibung*

Der Zweck der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung*)* lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

a) Beschreibung der Merkmale der Sorte; und

b) Benennung und Anführung ähnlicher Sorten und Unterschiede von diesen Sorten;

kombiniert mit der Information auf der Grundlage für a) und b), nämlich:

▪ Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien;

▪ Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;

▪ Berichtende Behörde;

▪ Prüfungsstation(en) und -ort(e);

▪ Zeitraum der Prüfung;

▪ Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;

▪ Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note;

 Bemerkungen);

▪ Zusätzliche Informationen:

 a) Zusätzliche Daten

 b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)

 c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)

 d) Bemerkungen.

*ii) Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung im Zusammenhang mit der Wahrung der Züchterrechte*

Dokument UPOV/EXN/ENF/1 „Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“ lautet wie folgt:

„ABSCHNITT II: Mögliche Maßnahmen für die Wahrung der Züchterrechte

„Das UPOV-Übereinkommen schreibt zwar vor, dass die Verbandsmitglieder geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte vorsehen, doch ist es Sache der Züchter, ihre Rechte zu wahren.“

In Bezug auf die Überprüfung von Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte sollte in Erinnerung gerufen werden, dass die Beschreibung der Sortenmerkmale in der ursprünglichen Sortenbeschreibung und die Grundlage für die Unterscheidung der ähnlichsten Sorten in Verbindung zu den Umständen der DUS-Prüfung stehen, nämlich:

▪ Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien;

▪ Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;

▪ Berichtende Behörde;

▪ Prüfungsstation(en) und -ort(e);

▪ Zeitraum der Prüfung;

▪ Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;

▪ Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen).

▪ Zusätzliche Informationen:

 a) Zusätzliche Daten

 b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)

 c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)

 d) Bemerkungen

*iii) Änderung der ursprünglichen Sortenbeschreibung*

In Dokument TGP/4 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“, Abschnitt 3.1.1 wird erläutert:

„Hinsichtlich der auf den einschlägigen UPOV-Prüfungsrichtlinien beruhenden Beschreibungen ist anzumerken, dass die UPOV-Prüfungsrichtlinien revidiert werden können (vergleiche Dokument TGP/7), was zur Einführung neuer Merkmale und Streichung anderer aus den Merkmalstabellen führen könnte. Außerdem können die Ausprägungsstufen eines Merkmals geändert werden. Daher ist es möglich, dass Beschreibungen, die aufgrund unterschiedlicher Fassungen der UPOV-Prüfungsrichtlinien für dieselbe Art oder Gruppe von Arten nicht vollständig übereinstimmen. In diesen Fällen sollten die Beschreibungen nach Möglichkeit abgeglichen werden.“

In einzelnen Verbandsmitgliedern kann die ursprüngliche Sortenbeschreibung geändert werden, um die Beschreibung an die Beschreibung anderer Sorten, die unter anderen Umständen erstellt wurden, anzupassen, um sie mit diesen vergleichbar zu machen. In diesen Fällen sollten alle Beteiligten informiert werden.

Prüfungsämter können ihre Sortendaten aktualisieren, um die Weiterentwicklung der Prüfungsrichtlinien widerzuspiegeln. Diese Aktualisierungen erfolgen aus Arbeitszwecken und wirken sich nicht auf die ursprüngliche Sortenbeschreibung aus.

*iv) Referenznummer der berichtenden Behörde*

Auf jeder Seite der Sortenbeschreibung sollte die von der berichtenden Behörde zugeteilte Referenznummer wiederholt werden.

b) Zu Nummer 14 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

Hier sollten nur Informationen über die Gruppe, zu der die Sorte gehört, oder, falls die Gruppierung gemäß eines anderen Schlüssels als der in Nummer 15 aufgestellten Merkmale vorgenommen wird, die Informationen über die Gruppierung angegeben werden. Die Gruppierung gemäß den in Nummer 15 wiedergegebenen Merkmalen sollte nur durch die Kennzeichnung der betroffenen Merkmale in Nummer 15 mit dem Buchstaben „G“ vor der Nummer vorgenommen werden.

c) Zu Nummer 15 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

 i) Alle Merkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten hier wiedergegeben werden, ebenso diejenigen, die nicht anwendbar sind oder nicht erfasst wurden. Diejenigen, die nicht anwendbar sind, sollten die Indikation „nicht anwendbar“, jene, die nicht erfasst worden sind, sollten die Indikation „nicht erfasst” erhalten.

 ii) Die Sternchen aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten in dem Muster wiederholt werden.

 iii) Zusätzliche Merkmale in den Richtlinien der berichtenden Behörde sollten nicht am Ende der Tabelle nach den Merkmalen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien, sondern in der Reihenfolge entsprechend den UPOV-Grundsätzen eingefügt werden, da dieses Muster noch immer hauptsächlich von der Behörde verwendet werden wird. Es ist hierfür kein besonderes Zeichen erforderlich, da die Merkmale durch die Nummer der berichtenden Behörde bereits ausreichend gekennzeichnet sind.

 iv) Die Liste enthält nur eine schmale Spalte für kurze Bemerkungen oder für einen Hinweis auf längere Bemerkungen, die als Fußnote erscheinen müssten.

d) Zu Nummer 16 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

Nur diejenigen Merkmale, die für die Erstellung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen, sollten angegeben werden. Informationen über Unterschiede zwischen zwei Sorten sollten immer die Ausprägungsstufen mit ihren Noten für beide Sorten beinhalten; wenn es sich um mehrere Sorten handelt, sollten sie möglicherweise in Spalten aufgeführt werden.

[Ende des Abschnitts 6]